

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 10. November 2009

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.15 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meißner, Elisabeth
Bockmühl, Gabriele	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Nüßer, Hans
Dederichs, Norbert	Pehle, Bernd
Esser, Gerd	Plum, Herbert
Feldeisen, Willy	Puhl, Mathias
Fritsch, Dieter	Reinartz, Ferdinand
Geller, Herbert	Reiprich, Hans-Dieter
Hummes, Dieter	Resch-Beckers, Elvira
Kick, Andreas	Scheen, Wolfgang
Koch, Franz	Schmidt, Kathi
Koch, Franz-Josef	Schmitz, Hendrik
Lankow, Wolfgang	Schmitz, Andreas
Lindlau, Detlef	Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Margarete Kohlhaas, Bruno Mohr, Christian Schöneborn und Dominic Sommer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
StVR Derichs
StA Keulen
Frau Dickels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 03.11.2009 auf Dienstag, 10.11.2009, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens bat den Tagesordnungspunkt

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009

von der Tagesordnung abzusetzen, da diese Niederschrift noch nicht fertiggestellt sei.

Des Weiteren bat er die Tagesordnung um die Punkte

- 9a. "Festlegungen zur Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010",
- 9b. "Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen in der Stadt Baesweiler" und den Punkt
- 15a. "Dringlichkeitsbeschluss; hier: Maßnahmen der Stadt Baesweiler im Rahmen der bewilligten Mittel des Konjunkturpaketes II",

zu erweitern. Die diesbezüglichen Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentliche Sitzung

2. Kenntnisnahme von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2009 bis 30.09.2009
3. Straßenreinigungsgebühren 2010
4. Abfallbeseitigungsgebühren 2010
5. Kanalbenutzungsgebühren 2010
6. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2010
7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2010

8. Abfallentsorgung;
hier: Neufassung der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung
9. Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen;
hier: Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler sowie Erlass einer Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
- 9a. Festlegungen zur Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010
- 9b. Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen in der Stadt Baesweiler
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ratsmitgliedern
12. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

13. Unmittelbare Beteiligung der EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH;
hier: GREEN GECCO Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie GREEN GECCO Beteiligungsgesellschaft-Verwaltungs GmbH
14. Grundschule Loverich - Erneuerung der Verteilleitung Heizung -;
hier: Vergabe des Auftrages für Heizungsarbeiten
15. Energetische Sanierung der Turnhalle Am Weiher der Stadt Baesweiler;
hier: Beauftragung der externen Ingenieurleistungen gemäß Honorarangebote
- 15a. Dringlichkeitsbeschluss;
hier: Maßnahmen der Stadt Baesweiler im Rahmen der bewilligten Mittel des Konjunkturpaktes II
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern

2. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 30.09.2009

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.07.2009 - 30.09.2009 entstanden sind, sind nach § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen:

Sach-konto	Bezeichnung	Produkt/ Kosten-träger	Bezeichnung	a) Haushaltsan-satz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat be-reits zur Kenntnis ge-geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
Teilergebnispläne:						
Im Ergebnisplan sind im o.g. Zeitraum keine überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben entstanden.						
Teilfinanzpläne/Investitionen						
011301	Zugang DV-Software	03-01-04	Bereitstellung schulischer Einricht-ungen für das Gymnasium	a) 0,00 b) 5.740,56 c) 5.740,56	0,00	5.740,56
783113	Auszahlungen für den Erwerb von DV-Software					
Erläuterung: Durch die Bildung des Teilstandortes für das Gymnasium in den Räumen der Lessingschule wurde es erforderlich, ein zusätzliches Computerprogramm anzuschaffen. Die erforderlichen Mittel wurden im Ergebnisplan entsprechend gesperrt.						

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
041101 782131	Zugang Grund und Boden des Infrastrukturvermögen Auszahlungen für den Erwerb von Grund und Boden (Infrastrukturvermögen)	01-11-10	Teil-An-/Verpachtung, An-/Verkauf (unbebaute Grundstücke)	a) 10.000,00 b) 15.544,46 c) 5.544,46	0,00	5.544,46
<p>Erläuterung: I 2008-0013 Für den Erwerb von Straßenland wurden zusätzlich entsprechende Vermessungskosten, Notarkosten etc. fällig. Der hier veranschlagte Betrag reichte für die gesamten Zahlungen nicht aus. Gesperrt wurde dieser Betrag bei dem Produkt 12-03-01/543920 (Planungskosten).</p>						
096301 785200	Zugänge AIB Tiefbaumaßnahmen Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh-/Radwegen/Parkplätzen, Straßenbeleuchtung	a) 0,00 b) 4.926,60 c) 4.926,60	0,00	4.926,60
<p>Erläuterung: I 2008-0086 Endausbau Stegerhüttestraße. Nach Abschluss der Baumaßnahme musste noch eine Schlussvermessung durchgeführt werden. Hierzu wurden im Haushaltsplan 2009 keine Mittel veranschlagt. Die Mittel wurden bei der Inv.-Nr. I 2008-0098 - Gehwegsanierung Mühlenbach - gesperrt.</p>						

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
096301 785200	Zugänge AIB Tiefbaumaßnahmen Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport (WVER)	a) 15.000,00 b) 30.677,89 c) 15.677,89	11.770,17	3.907,72
Erläuterung: I 2008-0072 Erweiterung Kanal Gewerbegebiet. Die Maßnahme wurde bereits in 2008 begonnen. Bei den Zahlungen handelt es sich um Restzahlungen. Eine entsprechende Sperrung wurde bei I 2008-0117 vorgenommen.						
096301 785200	Zugänge AIB Tiefbaumaßnahmen Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport (WVER)	a) 0,00 b) 28.649,41 c) 28.649,41	0,00	28.649,41
Erläuterung: I 2008-0076 Erschließung BP81 Kanal. Bei der Zahlung handelt es sich um eine Schlusszahlung zur Maßnahme. Die Zahlung der Rechnung sollte eigentlich im Dezember 2008 erfolgen. Daher wurden keine Mittel in 2009 veranschlagt. Der Betrag wurde entsprechend bei I 2009-0032 und bei I 2008-0089 gesperrt.						

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
096301 785200	Zugänge AIB Tiefbaumaßnahmen Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze, CAP, via belgica	a) 0,00 b) 5.369,57 c) 5.369,57	2.962,07	2.407,50
<p>Erläuterung: I 2009-0061 Geschichtstafeln CAP. Insgesamt werden hierzu Kosten in Höhe von 8.200,00 € erwartet. Bisher wurden insgesamt 5.369,57 € verausgabt. Ein Betrag in Höhe von 4.100,00 € wurde bereits vereinnahmt. Der Restbetrag wurde bei 13-02-01/522100 gesperrt.</p>						
096301 785200	Zugänge AIB Tiefbaumaßnahmen Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze, CAP, via belgica	a) 0,00 b) 14.834,06 c) 14.834,06	14.167,66	666,40
<p>Erläuterung: I 2009-0060 Herstellung einer Baumallee entlang des Bееckfließes. Die Maßnahme wurde geschätzt mit Ausgaben in Höhe von 15.000,00 €. Bisher wurden 14.834,06 € verausgabt. Hierzu ist eine Einnahme in Höhe von 13.440,00 € eingegangen. Der Restbetrag wurde bei I 2008-0106 gesperrt.</p>						

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
096301	Zugänge AIB Tiefbaumaßnahmen	12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh-/Radwegen/Parkplätzen, Straßenbeleuchtung	a) 0,00 b) 85.039,54 c) 85.039,54	60.872,52	24.167,02
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen					
<p>Erläuterung: I 2009-0055 Anbindung der Schnitzelgasse an die Hauptstraße. Für diese Maßnahme waren in 2009 keine Haushaltsmittel veranschlagt. Sie wird gedeckt durch 80.000,00 € Kostenerstattung und einer Sperrung in Höhe von 11.000,00 € bei I 2009-0043.</p>						

Beschluss:

Der Stadtrat nahm die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07.2009 - 30.09.2009 entstanden sind, einstimmig zur Kenntnis.

3. Straßenreinigungsgebühren 2010

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 13.10.2009 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.11.2009 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung mit 0,93 € und die Gebühr für die Winterwartung mit 0,17 € unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, die Straßenreinigungsgebühren unverändert zu belassen.

4. Abfallbeseitigungsgebühren 2010

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 26.10.2009 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.11.2009 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Abfallbeseitigungsgebühren wie folgt festzusetzen:

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 133,44 € (bisher 123,84 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 129,48 € (bisher 120,24 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr vom 4,34 € (bisher 3,89 €) erhoben.

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung € 3.155,40 jährlich/€ 262,95 monatlich
(bisher 3.052,08 € jährlich/254,34 € monatlich)
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung € 1.666,68 jährlich/ 138,89 € monatlich
(bisher 1.602,00 € jährlich/ 133,50 € monatlich)

- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung € 922,32 jährlich/ 76,86 € monatlich
(bisher 876,96 € jährlich/ 73,08 monatlich)
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer
Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter
für Restmüll in Höhe von 177,96 € jährlich/ € monatlich 14,83 €
(bisher 152,04 € jährlich/ 12,67 € monatlich)
eine Gebühr von 57,26 €
(bisher 55,77 €)pro Entleerung

erhoben.

Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte, dass die Hauptursache für die Gebührenerhöhung in den gesunkenen Altpapierpreisen im Jahre 2009 liege. Es werde auch nicht erwartet, dass die Altpapierpreise in 2010 wieder steigen. Die Abfallbeseitigungsgebühren müssten allerdings kostendeckend festgesetzt werden, sodass diese weggefallenen Einnahmen zu der Gebührenerhöhung führen.

Er wies darauf hin, dass die Gebühren jedoch immer noch niedriger seien, als zu Zeiten der Abfallbeseitigung über private Entsorger.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen fügte hinzu, dass die Gebühren der Müllverbrennungsanlage Weisweiler generell zu hoch seien.

Bürgermeister Dr. Linkens wies darauf hin, dass durch die Verhinderung der Müllverbrennungsanlage Siersdorf wenigstens weit höhere Kosten vermieden werden konnten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, ab 01.01.2010 die Abfallbeseitigungsgebühren wie folgt festzusetzen:

1. Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter
für Restmüll beträgt 133,44 €
Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6
der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 129,48 €

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen
80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr vom 4,34 €
erhoben.

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung monatlich 3.155,40 € jährlich/ 262,95 €
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung monatlich 1.666,68 € jährlich/ 138,89 €
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung monatlich 922,32 € jährlich/ 76,86 €
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 177,96 € jährlich/ € monatlich 14,83 € eine Gebühr von 57,26 € pro Entleerung erhoben.

2. Die übrigen Gebühren unverändert zu belassen

und

3. die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2008, in der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Form zu erlassen.

5. Kanalbenutzungsgebühren 2010

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Kanalbenutzungsgebühr erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 27.10.2009 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.11.2009 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Kanalbenutzungsgebühr

- a) je cbm Schmutzwasser mit 2,77 €,
 - b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche mit 1,08 €
- festzusetzen.

Bürgermeister Dr. Linkens bedauerte die Erhöhung der Gebühren. Einerseits gebe es Mehraufwendungen im Bereich der Sanierung der Kanäle und der Modernisierung der Kläranlage. Erfreulicherweise gebe es aber eine gemeinsame Regelung bezüglich der Kläranlage mit der Gemeinde Aldenhoven, die

sich dann kostenreduzierend auswirken werde.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte weiter, dass das Hauptkostenelement bei leicht steigenden Kosten der geringere Wasserverbrauch sei. Dadurch stiegen die Kosten pro cbm Wasser.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig,

1. die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2010
 - a) je cbm Schmutzwasser mit 2,77 €,
 - b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche mit 1,08 €

festzusetzen

und

2. die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

6. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2010

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 27.10.2009 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.11.2009 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2010

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2010 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2009 zugeleitet.

In dieser Ratssitzung erläuterte Bürgermeister Dr. Linkens den Planentwurf

näher. Seine Haushaltsrede ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 11.11.2009 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2009 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 15.12.2009 vorgesehen.

**8. Abfallentsorgung;
hier: Neufassung der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes
RegioEntsorgung**

Die RegioEntsorgung Anstalt öffentlichen Rechts erarbeitet derzeit den Entwurf einer Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung, die frühestens ab dem 01.01.2010 gelten soll. Der Entwurf ist als Anlage 4 der Originalniederschrift beigelegt.

Neben einer Vereinheitlichung der speziellen Regelungen der einzelnen Kommunen ist es Ziel der Neufassung, dass im Rahmen der Getrennterfassung der Abfallbehälter für Bioabfall als Pflichtgefäß eingeführt wird, sofern die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nicht durch Eigenkompostierung verwertet und der produzierte Eigenkompost nicht zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Neufassung ist, dass für die Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus den privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen ein Mindestrestabfallvolumen von 30-l bei einem 14 tägigen Leerungsrhythmus eingeführt wird.

Die Entscheidung des Stadtrates, dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beizutreten, war im Wesentlichen davon bestimmt, dass das bisherige Abfallentsorgungssystem in der Stadt Baesweiler beibehalten bleibt.

Mit dem Angebot des Recyclinghofes, ganzjährig von dienstags bis samstags Grünabfälle anliefern zu können und mit der Durchführung von vier Straßensammlungen für Grünschnitt und einer Weihnachtsbaumsammlung, sind die Vorgaben für die grundsätzliche Verpflichtung der getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen durch das bestehende Angebot eines 120-l Abfallbehälters für Bioabfall in Baesweiler erfüllt.

Aus diesem Grund bleibt für Baesweiler bei der Pflichteinführung des Abfallbehälters für Bioabfall die bisherige Satzungsregelung bestehen. Soweit keine Eigenkompostierung stattfindet, wird hier je angemeldeten Abfallbehälter für Restabfall ein Bioabfallbehälter (grüner Deckel) auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Bei der Einführung eines Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens für Abfälle aus privaten Haushalten sieht die Neufassung zwar eine Übergangsregelung vor, nach der das vor dem 01.01.2010 vorgehaltene Restabfallgefäßvolumen als

zugeteilt gilt.

Mit dem Beitritt der Stadt Baesweiler wurden für das Stadtgebiet neue 80-l Abfallbehälter angeschafft. Bei einem Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens von 30-l-pro Person bei 14 tägiger Abfuhr bestehen nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten, um auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Haushalte einzugehen. Die Möglichkeit, auf Antrag ein Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 15-l pro Person bei 14-tägigen Leerungsrhythmus zuzulassen, entkräftet auch nicht den Eindruck, dass mit der Einführung des Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens der Abschied vom Identensystem eingeläutet wird.

Den gravierensten Einschnitt in das Abfallentsorgungssystem der Stadt Baesweiler wird jedoch mit der Einführung von Einwohnergleichwerten für die Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen vorgenommen.

Damit die Grundzüge des bisherigen Abfallentsorgungssystems in der Stadt Baesweiler beibehalten bleiben, sieht § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 8 des Entwurfes der Abfallsatzung vor, dass die Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen nicht für die Stadt Baesweiler gilt.

Nach der derzeit geltenden Satzung erfolgt die Abfuhr der zugelassenen Laubsäcke zusammen mit der Grünschnittabfuhr. Die Neufassung der Abfallsatzung sieht in § 9 Absatz 8 vor, dass die zugelassenen Laubsäcke auch bei der Abfuhr der Bioabfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden können. Die Laubsäcke sind zugelassen, wenn nach § 10 Absatz 8 der Anschlussnehmer seiner Anschlusspflicht dadurch nachkommt, dass er einen oder mehrere Abfallbehälter für Bioabfall vorschriftsmäßig nutzt.

Für die Monate September bis Dezember sollen die Laubsäcke auch zur Abfuhr bereitgestellt werden, wenn nur ein Abfallbehälter für Restabfall vorgehalten wird, damit die Entsorgung des anfallenden Laubes, insbesondere von den Straßenbäumen, gewährleistet wird. Diese Möglichkeit ist noch in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

Bei den zugelassenen Abfallbehältern sieht die Neufassung der Abfallsatzung in Baesweiler die Einführung eines 770-l Umleerbehälters für Restabfall bei überwiegend gewerblicher und freiberuflicher Nutzung vor.

Bei der Abfuhr von Sperrgut gilt bisher für Baesweiler neben der Mengenbegrenzung auf 3 cbm, dass je Anmeldekarte maximal fünf sperrige Gegenstände angemeldet werden können.

Da mit der Mengenbegrenzung auf 3 cbm in der Regel fünf sperrigen Gegenstände abgedeckt sind, wird vorgeschlagen, die Regelung über die fünf sperrigen Gegenstände je Anmeldekarte entfallen zu lassen.

Mit der Aufgabe der fünf-Teile-Regelung bei der Abfuhr von Sperrgut wird ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Abfallsatzung geleistet.

In § 17 Absatz 1 wurde die Definition von Sperrmüll allgemein vorgenommen. Welche Teile bei der Sperrgutabfuhr im Einzelnen bereitgestellt werden sollen, wird durch eine Positivliste zur Sperrgutentsorgung der RegioEntsorgung AÖR festgelegt.

§ 10 Absatz 10 sieht eine Gebühr für den Tausch von Abfallbehältern vor. Es handelt sich hierbei um eine grundsätzliche Regelung, die für die einzelnen Kommunen erst wirksam wird, wenn die Gebührensatzung der jeweiligen Kommune oder die Entgeltordnung für die einzelnen Kommunen diese Gebühr festschreibt.

Vorstehend sind die wesentlichen Änderungen und die Auswirkungen auf Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler dargestellt. Der beigefügte Entwurf dient zur weitergehenden Information.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wies darauf hin, dass die RegioEntsorgung die Chance verpasst habe, eine moderne Abfallsatzung für den kompletten Bereich der RegioEntsorgung zu verfassen. Schwerpunkt solle die Abfallvermeidung und Wiederverwertung sein. Er erklärte weiter, dass trotz der eingearbeiteten Ausnahmeregelungen für die Stadt Baesweiler die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen diese Satzung zurückweist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss mit 32 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt den beigefügten Entwurf der Neufassung der Abfallsatzung im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes zur Kenntnis.

Die wesentlichen Änderungen mit der Pflichteinführung des Abfallbehälters für Bioabfall und der Einführung des Mindestrestabfallvolumens aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen verbunden mit der Einführung der Einwohnergleichwerte werden für die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler durch die beschriebenen abweichenden Regelungen ersetzt.

Den übrigen in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen stimmt der Rat der Stadt Baesweiler zu.

**9. Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen;
hier: Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler sowie
Erlass einer Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7
LWG NRW**

Der Landtag NRW hat am 06.12.2007 das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW), der Landesbauordnung und des Landesabfall-

gesetzes verabschiedet.

Mit der Novellierung wurde § 45 Landesbauordnung aufgehoben. Sämtliche Regelungen zu privaten Abwasserleitungen und zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen sind nunmehr in den neuen § 61 a LWG NRW übertragen worden.

Nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW hat der Eigentümer eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstückes nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Gemäß § 61 a Abs. 4 LWG NRW muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Abs. 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW soll die Gemeinde durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Abs. 4 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalisierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind, oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Auf Grund der gesetzlichen Neuregelung und des damit einhergehenden Wegfalls des § 45 Landesbauordnung ist die Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 20.12.1995 an die neuen gesetzlichen Voraussetzungen des § 61 a LWG NRW anzupassen.

Da die Stadt Baesweiler zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW in Verbindung mit der hierzu ergangenen Selbstüberwachungsverordnung (SüwVKan), die u. a. die Selbstüberwachung des baulichen und betrieblichen Zustandes und die Funktionsfähigkeit von Kanalnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung regelt, abgegrenzte Teile der Kanalisation zu überprüfen hat, sollen gem. § 61 a Abs. 5 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung bestehender Abwasserleitungen festgelegt werden.

Der zeitliche Rahmen der zu untersuchenden Teilbereiche der städtischen Kanalisation, der dann auch die Bereiche bzw. Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen bestimmt, ergibt sich aus dem Überwachungsplan, der seit 1996 gem. SüwVKan gesetzlich vorgeschrieben ist und seitdem fortgeschrieben wird. Dieser ist Grundlage für die nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW zu erstellende beigefügte Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Anlage 2), in der die in den nächsten Jahren zu untersuchenden Gebiete sowie die hierfür festzulegenden abweichenden Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festgesetzt sind. Die Verwaltung schlägt

vor, die Verantwortlichkeit für die Dichtheitsprüfung wie folgt zu regeln:

1. Grundstücksanschlussleitungen

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Abwasserkanal in der Straße bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks [vgl. § 2 Nr. 6 a) der Entwässerungssatzung] der Stadt Baesweiler (siehe Schaubild Anlage 1 der Anlage 5).

Ist die Grundstücksanschlussleitung wie in Baesweiler [vgl. § 2 Nr. 5 b) der Entwässerungssatzung] nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, kann sich die Stadt in der Entwässerungssatzung vorbehalten, die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Reparatur und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung selbst durchzuführen und die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend zu machen. In diesem Fall stellt dann die Überprüfung der Dichtigkeit des Grundstücksanschlusses durch die Stadt eine Maßnahme im Sinne der Unterhaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW dar.

Behält sich die Stadt satzungsrechtlich die Überprüfung der Dichtigkeit der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum bis zur privaten Grundstücksgrenze jedoch nicht vor, so unterfällt auch diese dem Regelungsbereich des § 61 a LWG NRW -ist also durch den Eigentümer durchzuführen-.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2009 empfiehlt es sich, dass sich die Stadt in der Entwässerungssatzung die Überprüfung der Abwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, d.h. der Grundstücksanschlussleitungen, vorbehält und durchführt, damit keine vermehrten Verkehrsbehinderungen wegen der Durchführung der Dichtheitsprüfung durch einzelne Grundstückseigentümer entstehen sowie Gefährdungstatbestände für alle im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen vermieden werden können. Dieser Empfehlung sollte aus Sicht der Verwaltung aus den angeführten Gründen gefolgt werden. Die bisherige Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung, nachdem die Dichtheitsprüfung auch hinsichtlich des Grundstücksanschlusses den Eigentümern obliegt, sollte demnächst gestrichen werden.

bisheriger Wortlaut des § 13 der Entwässerungssatzung:

- „(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (BauO NW) (GV NW 218).

Die genannten Verpflichtungen gemäß der Landesbauordnung NRW obliegen unabhängig von § 11 (7) dieser Satzung auch hinsichtlich der Grundstücksanschlußleitungen den Eigentümern des angeschlossenen Grundstückes.

- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassenen Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.“

künftiger Wortlaut des § 13 der Entwässerungssatzung:

- „(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung der Stadt Baesweiler zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.“

Die Grundlage zur Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer in § 11 Abs. 7 der Entwässerungssatzung ist lediglich redaktionell anzupassen.

2. Hausanschlussleitungen und übrige private Abwasserleitungen

Hausanschlussleitungen sind die sich an die Grundstücksanschlussleitungen anschließenden Leitungsstrecken zwischen der privaten Grundstücksgrenze und dem anzuschließenden Gebäude auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück (siehe Schaubild Anlage 1 der Anlage 5). Hinzu kommen die übrigen im Erdreich verlegten Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück. Diese hat der Eigentümer nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Anforderung für die Sachkunde von Unternehmen ist durch RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2009 geregelt.

Aus oben genannten Gründen sollen für die Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Abs. 4 festgelegt werden, da die Stadt Baesweiler für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW in Verbindung mit der SÜwV Kan gemäß dem Überwachungsplan überprüft. § 13 der Entwässerungssatzung ist insofern an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Die abweichenden Zeiträume für die erstmalige Prüfung sind gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW durch Satzung festzulegen. Diese ist im Entwurf beigefügt (Anlage 2 der Anlage 5).

Grundlage für die festgelegten Zeiträume ist der Überwachungsplan nach SÜwV Kan. Auf Grund dieses Satzungsentwurfes werden die gesetzlichen Maximalzeiträume vom 31.12.2015 bis zum 31.12.2024 verschoben.

Von Seiten der Verwaltung ist vorgesehen, die Eigentümer hinsichtlich der Umsetzung der Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen zu beraten, die hierfür erforderlichen Leistungen für zusammenhängende Gebiete zu de-

finieren und für die Eigentümer in diesen Gebieten auszuschreiben, um so ein möglichst wirtschaftliches Ergebnis von sachkundigen Unternehmen, welche die erforderliche Sachkunde und Qualifikation im Sinne des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2009 erfüllen, zu erzielen. Den einzelnen Eigentümern bleibt es dabei selbst überlassen, ob sie das so ermittelte Richtangebot annehmen oder einen anderen sachkundigen Unternehmer beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt unmittelbar durch die jeweiligen Eigentümer, die während der Durchführung und Abrechnungsphase wiederum von der Verwaltung begleitet werden.

Bei einem eventuell negativen Prüfergebnis wird die Verwaltung den betroffenen Bürgern hinsichtlich der Sanierung der Leitung weiterhin beratend ggfs. auch mit der Ausschreibung von Rahmenverträgen zur Seite stehen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte, warum der Gesetzgeber die Dichtheitsprüfung aus der Landesbauordnung heraus - und ins Landeswassergesetz hinein genommen habe. Die Zuständigkeit wurde hierdurch auf die Tiefbauämter der jeweiligen Kommunen verlagert. Die Umsetzungsfrist wurde auf den 31.12.2015 festgelegt. Er erläuterte hierzu die Ausnahmeregelungen des § 61a LWG NRW. Der vorgestellte Überwachungsplan der Stadt Baesweiler sähe daher eine Frist bis zum 31.12.2024 vor.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte die gesetzliche Grundlage, die die Stadt Baesweiler dazu verpflichtet, diese Satzung zu erstellen. Diese Verpflichtung sei für den Bürger mit Aufwand und Kosten verbunden.

Ratsmitglied Nüßer merkte an, dass das Land eine Dichtheitsprüfung bis 31.12.2015 vorgesehen habe. Die Fristverlängerung von 9 Jahren beinhalte, dass bei verschiedenen Hausanschlüssen während dieser Zeit Wasser im Erdreich versickern könne. Weiterhin befürchtete er eine Kostenexplosion in späteren Jahren. Er fragte an, ob eine kurze Umsetzung nicht möglich sei.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte daraufhin, dass jeder Hauseigentümer auch jetzt schon eine Dichtheitsprüfung durchführen lassen könne und den diesbezüglichen Nachweis später bei Termin vorlegen könne. Der 31.12.2024 sei ein Maximaltermin.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen fragte an, wie lange der Nachweis der Dichtheitsprüfung von jetzt neu gebauten Häusern gültig sei.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch antwortete, dass auch das gesetzlich geregelt sei. Die Prüfung müsse alle 20 Jahre wiederholt werden.

Bürgermeister Dr. Linkens bestätigte nochmals, dass bereits durchgeführte Dichtheitsprüfungen, zu denen es einen Nachweis gebe, gültig seien.

Beschluss 1:

Der Stadtrat beschloss mit 34 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 20.12.1995 wie folgt zu ändern (Änderungen in **Fettdruck**):

1. § 11 erhält die Überschrift "Ausführung und Unterhaltung von **Anschlussleitungen**".
2. § 11 Abs. 7 lautet:

"Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, **Beseitigung** und Unterhaltung von **Grundstücksanschlussleitungen** obliegt der Stadt und wird ausschließlich durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt. **Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem gemäß § 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler in der jeweils gültigen Fassung Ersatzpflichtigen geltend.**"

3. § 13 "Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen" erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des **§ 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung der Stadt Baesweiler zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.**

- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur **durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.**"

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschloss mit 34 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW die der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügte Satzung.

9a. Festlegungen zur Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010

In der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2009 hat der Rat der Stadt Baesweiler beschlossen, auf Grundlage des geänderten § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einen Integrationsrat zu bilden, der aus 15 Mitgliedern besteht, von denen zehn in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder

als Einzelbewerber von den nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW Wahlberechtigten gewählt werden. Die weiteren fünf Mitglieder des Integrationsrates bestellt der Rat aus seiner Mitte. Dieser Ratsbeschluss wurde in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtrates am 27.10.2009 bestätigt.

Der Wahltermin für den neu zu wählenden Integrationsrat wurde durch den Rat in der Sitzung des Rates am 22.09.2009 auf den vom Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Migrantvertretung (LAGA) empfohlenen Termin auf den 07.02.2010 festgelegt.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW gelten für die Wahl zum Integrationsrat die wesentlichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die in § 27 Abs. 11 GO NRW aufgeführten kommunalwahlrechtlichen Vorschriften wurden insbesondere ergänzt um die §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz, sodass in Zukunft auch die Möglichkeit der Briefwahl zuzulassen ist.

Bei dem unter § 27 Abs. 11 GO NRW aufgezählten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, die bei den Wahlen zum Integrationsrat entsprechend anzuwenden sind, fehlen allerdings insbesondere solche Vorschriften, die das Verfahren der Vorbereitung der Wahl (Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge) und die Wahlprüfung betreffen. Von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 11 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, das nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, hat der Innenminister bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Verwaltung schlägt daher vor, wie bei der Wahl des Ausländerbeirates im Jahre 1999 und 2004 geschehen, bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Integrationsrat im Jahre 2010 auch diesmal wieder sowohl das Kommunalwahlgesetz als auch die Kommunalwahlordnung entsprechend anzuwenden.

Um möglichst vielen Bewerbern die Möglichkeit zu geben, auf Listen oder als Einzelbewerber für die Wahl des Integrationsrates anzutreten, wird allerdings vorgeschlagen, wie in den Jahren 1999 und 2004 auf die Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu verzichten.

Im Hinblick auf die nach § 15 Kommunalwahlgesetz einzuhaltenden Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge ist zu beachten, dass diese aufgrund fehlender Verweisung in § 27 Abs. 11 GO NRW ebenfalls nicht verbindlich sind. Städte und Gemeinden können daher eine andere Frist als die von 48 Tagen vor der Wahl für die Einreichung der Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bestimmen. Auch der Wahlausschuss kann zu einem späteren Zeitpunkt als dem 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Dadurch sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre Wahlvorbereitung mit den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel in Einklang zu bringen.

Es wird vorgeschlagen die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu den Wahlen des Integrationsrates in entsprechender Anwendung von § 15 des Kommunalwahlgesetzes auf den 48. Tag vor der Wahl festzusetzen sowie die

Frist für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge auf den 39. Tag vor der Wahl festzulegen. Eine Verlegung der Termine auf die Zeit nach den Weihnachtsferien wird nicht vorgeschlagen, da sich dadurch der Zeitraum für die Inanspruchnahme der Briefwahl verkürzen würde. Denn Voraussetzung für den Druck der Stimmzettel sind die geprüften Wahlvorschläge.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der für die Kommunalwahl 2009 gebildete Wahlausschuss auch die Aufgaben (zum Beispiel Zulassung von Wahlvorschlägen) bei der Wahl des Integrationsrates 2010 übernimmt.

Die Bestimmung der nach § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW zu bestellenden Ratsmitglieder findet nach der Wahl am 07.02.2010 durch den Rat statt. Dabei ist der Rat frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Mitglieder festzulegen. Nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden (LT Drucksache 14/8883) ist es insofern allerdings naheliegend, dass er sich an § 50 Abs. 3 GO NRW orientiert bzw. diesen anwendet.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig:

- a) Beim Verfahren über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung der zu den Wahlen des Integrationsrates 2010 werden neben den in § 27 Abs. 11 GO NRW genannten Regelungen auch die übrigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sowie auch die der Kommunalwahlordnung entsprechend angewandt; bei den Wahlvorschlägen wird auf die Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften verzichtet.
- b) Der für die Kommunalwahl 2009 gebildete Wahlausschuss übernimmt auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl des Integrationsrates 2010.

9b. Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen in der Stadt Baesweiler

Die Wahlergebnisse der Wahl der Vertretung der Stadt Baesweiler und der Wahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler wurden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Baesweiler und gleichzeitigen Hinweis hierauf im Internet mit Bekanntmachung Nr. 061/2009 vom 03.09.2009 bekannt gemacht.

Binnen eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an, kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden. Diese Frist ist zwischenzeitlich vergangen. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen, so dass die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Baesweiler gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz für gültig zu erklären ist. Dies erfolgt durch die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Ausschuss, nämlich den Wahlprüfungsausschuss. Der Wahlprüfungs-

ausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2009 die Wahlergebnisse vorgeprüft.

Beschluss:

Nach erfolgter Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Baesweiler beschloss der Stadtrat einstimmig, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler und die Wahl des Rates der Stadt Baesweiler vom 30.08.2009 für gültig zu erklären, da keine Anfechtungsgründe gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a - c gegeben sind.

10. Mitteilungen der Verwaltung

1. I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte mit, dass die Buslinie 51 nun auch probeweise samstags um 8.49 Uhr von Setterich Siedlung nach Aachen fahren werde. Diese Probephase laufe seit dem 31.10.2009. Hierdurch solle zunächst die Annahme durch den Bürger überprüft werden.
2. Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass die Lichtenanlage am Siegenkamp nach der letzten Prüfung am folgenden Donnerstag, dem 12.11.2009, in Betrieb genommen werden solle.

11. Anfragen von Ratsmitgliedern

Ratsmitglied Lindlau fragte an, ob verkehrstechnisch eingegriffen werden könne, da durch die Baustelle Richtung Übach-Palenberg Rückstaus auf der Kapellenstraße entstehen.

Bürgermeister Dr. Linkens bestätigte das Problem. Er erklärte, dass derzeit dazu Verhandlungen laufen.

12. Fragestunde für Einwohner

Herr Ortsvorsteher Markenstein fragte an, welche Kanäle bei der Dichtheitsprüfung betroffen seien. Dabei bezog sich seine Frage vor allem auf die Kanäle unterhalb der Häuser.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte daraufhin mit, dass alle Kanäle gemeint seien, auch die, die unter den Häusern liegen.

Herr Ohler fragte, ob Hauseigentümer über Fördermittel zur Sanierung ihrer Häuser, die wohl 2011 auslaufen würden, Informationen bekämen.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte hierzu, dass Hauseigentümer beim Anschreiben bezüglich der Kanalüberprüfung über dann bestehende Fördermaßnahmen Informationen erhalten würden.